

# Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e.V.

Deutscher JKA-Karate Bund · Fußball- & Leichtathletikverband Westfalen · Westdeutscher Handball-Verband  
Westfälischer Turnerbund · Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen · Westdeutscher Tischtennisverband



## Satzung

### § 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e. V. hat seinen Sitz in Hilchenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer 1237 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes (WTB) und des Deutschen Turnerbundes (DTB) sowie den Dachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen der angeschlossenen Sportverbände und deren Dachverbände.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Leistungs-, Gesundheits- und Freizeitsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Ziele und Aufgaben

- 3.1 Der Verein will seinen Mitgliedern durch Turnen und Sport eine Hilfe zur Persönlichkeitsbildung geben unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte.
- 3.2 Der Verein versteht demnach unter „Turnen“ die vielgestaltige, lebensbegleitende Leibesübung im Sinne Friedrich-Ludwig Jahns und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Aufbau und Förderung von Gemeinschaft. Er pflegt Muttersprache, Brauchtum, Lied und Kultur.
- 3.3 Der Verein pflegt eine rege Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Behörden der Jugendpflege, Jugendamt und Stellen ähnlicher Aufgaben, insbesondere mit Nachbarsportvereinen.
- 3.4 Der Verein ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnehmergebühren werden vom Vereinsvorstand festgelegt.

### § 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

# Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e.V.



Deutscher JKA-Karate Bund · Fußball- & Leichtathletikverband Westfalen · Westdeutscher Handball-Verband  
Westfälischer Turnerbund · Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen · Westdeutscher Tischtennisverband

## § 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr ab und zwar tätige Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder; außerdem Kinder, jugendliche Mitglieder vom 14. bis zum 21. Lebensjahr (genannt „Turnerjugend“).
- 5.3 Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der Satzung und regelnden Ordnungen sowie zur schonenden Behandlung aller Einrichtungen.

## § 6 Austritt

- 6.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§ 12.11).
- 6.2 Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung der Vereinsbeiträge bis zum Jahresende verpflichtet.

## § 7 Ausschluss

- 7.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand nach Anhören des Ältestenrates beschlossen werden. Der Vorstand ist dazu beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Schwerwiegende Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - b) Verstöße gegen die Turn- bzw. Spielordnung; gegen Anordnung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder desselben, der Fachwarte, Übungsleiter und Spielführer,
  - c) vorsätzliche Nichtzahlung der Beiträge,
  - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 7.2 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen Einspruch erheben, über den dann eine Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Für die Abstimmung gilt § 11.6 der Satzung.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 8.2 Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Beiträge nicht verpflichtet.

# Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e.V.

Deutscher JKA-Karate Bund · Fußball- & Leichtathletikverband Westfalen · Westdeutscher Handball-Verband  
Westfälischer Turnerbund · Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen · Westdeutscher Tischtennisverband



## § 9 Organe des Vereins

**Organe des Vereins sind:**

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsjugendtag
4. der Jugendausschuss
5. der ständige Abteilungsleiter- und Fachwarteausschuss
6. der Ältestenrat

## § 10 Vereinsabteilungen

**Der Verein gliedert sich in Abteilungen.**

- 10.1** Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.
- 10.2** Die Abteilungen können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbaren Schriftverkehr mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen und ihren Fachverbänden führen.
- 10.3** Das Abteilungsinventar (z. B. Uniformen, Instrumente, Handgeräte etc.) sind Eigentum des Vereins. Der Verein ist Rechtsperson und haftet für die Abteilungen.
- 10.4** Der Verein begleicht die Kosten der für die Abteilungen nach genehmigtem Haushaltsplan getätigten Anschaffungen.
- 10.5** Die Abteilungen sind berechtigt, sich eigene Ordnungen zu geben, die aber nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen dürfen und der Anerkennung durch den Vorstand bedürfen. Die Abteilungen sind nicht berechtigt Abteilungsmitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- 10.6** Die Auflösung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei Auflösung einer Abteilung hat der Abteilungsleiter das Abteilungsvermögen an den Vorstand (§ 12.11) zu übergeben. Jedes Mitglied einer aufgelösten Abteilung bleibt Vereinsmitglied.
- 10.7** Die Neugründung von Abteilungen muss vom Vorstand beschlossen werden.
- 10.8** Organe der Abteilungen sind:
  1. die Leitung (Abteilungsleiter, Geschäftsführer, Fachwarte, Helfer),
  2. die Abteilungsversammlung

## § 11 Die Jahreshauptversammlung

- 11.1** Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet innerhalb des 1. Kalendervierteljahres statt.
- 11.2** Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen durch schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen oder alternativ durch Veröffentlichung in der heimischen Presse bekannt gegeben, jeweils unter Angabe der detaillierten Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

# Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e.V.

Deutscher JKA-Karate Bund · Fußball- & Leichtathletikverband Westfalen · Westdeutscher Handball-Verband  
Westfälischer Turnerbund · Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen · Westdeutscher Tischtennisverband



- 11.3** Anträge sind bis 72 Stunden vor Beginn der Versammlung möglich und schriftlich an die/den Geschäftsführende/n Vorsitzende/n zu richten. Absatz 11.9 bleibt unberührt.
- 11.4** Die Tagesordnung muss enthalten:
1. Berichte des Vorstandes
  2. Berichte der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Berichte der Abteilungsleiter
  5. Beitragsfestsetzung und Genehmigung des Haushaltsplanes
  6. Wahlen des Vorstandes (§ 12)
  7. Wahl der Kassenprüfer (§ 16)
  8. Wahl des Ältestenrates (§ 17)
  9. Vorstellung der Wahlen gemäß § 13
    - a) des Jugendwartes
    - b) der Jugendwartin
  10. Bestätigung der Fachwarte und Wahl, soweit die Abteilungen keine Abteilungsversammlung abhalten,
  11. Wenn Satzungsänderungen erforderlich sind, genügt in der Einladung der Punkt „Satzungsänderung“.
- 11.5** Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 11.6** Alle Versammlungen (ordentliche, außerordentliche und Mitgliederversammlungen) sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.7** Nur anwesende Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt; eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.
- 11.8** Zur Annahme von Beschlüssen sind – soweit die Satzung nicht in den zwei nachfolgenden Absätzen und § 19 anders bestimmt – mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.9** Werden in einer Versammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt, so wird hierüber nur verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
- 11.10** Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung der Jahreshaupt- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen. Zur Annahme von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig (§ 19 bleibt unberührt).
- 11.11** Die Stimmabgabe zu allen Beschlüssen erfolgt nur dann durch Stimmzettel, wenn dies besonders beantragt wird.
- 11.12** Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§12.11) und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

# Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e.V.



Deutscher JKA-Karate Bund · Fußball- & Leichtathletikverband Westfalen · Westdeutscher Handball-Verband  
Westfälischer Turnerbund · Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen · Westdeutscher Tischtennisverband

## § 12 Vorstand

### 12.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident/in
2. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
3. 1. Stellvertreter/in (gleichzeitig Organisationsleiter/in)
4. 2. Stellvertreter/in
5. Geschäftsführer/in
6. Kassenwart/in
7. 2. Kassenwart/in
8. Sportwart/in Turnen
9. Sportwart/in Spiel
10. Sportwart/in Freizeit
11. Inventarwart/in
12. Jugendwart (§ 13)
13. Jugendwartin (§ 13)
14. Vertreterin der Frauen
15. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
16. Sozialwart/in
17. Beisitzer/in
18. Beisitzer/in
19. Beisitzer/in
20. Beisitzer/in
21. Mitglieder ehrenhalber

### 12.2 Den Geschäftsführenden Vorstand bilden die/der

1. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
2. 1. Stellvertreter/in (Organisationsleiter/in)
3. 2. Stellvertreter/in
4. Geschäftsführer/in
5. Kassenwart/in
6. Jugendwart bzw. i. V. seine Stellvertreterin
7. Sportwart/in Turnen

### 12.3 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt, mit Ausnahme der Positionen 12 + 13. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 (zwei) Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.

# Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e.V.

Deutscher JKA-Karate Bund · Fußball- & Leichtathletikverband Westfalen · Westdeutscher Handball-Verband  
Westfälischer Turnerbund · Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen · Westdeutscher Tischtennisverband



## 12.4 Gewählt werden

die Pos. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 in Jahren mit gerader Endziffer,  
die Pos. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 in Jahren mit ungerader Endziffer.

Die Pos. 12 und 13 werden von der Jugendversammlung auf dem Vereinsjugendtag im gleichen Rhythmus gewählt.

## 12.5 Bei allen Ämtern ist Wiederwahl zulässig.

## 12.6 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt öffentlich oder auf Antrag schriftlich in den einzelnen Wahlgängen. Unbeschriebene Wahlzettel sind ungültig.

## 12.7 Abwesende Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn ihre jeweiligen Einwilligungen zur Kandidatur schriftlich der Versammlung vorliegen.

## 12.8 Erhält in einem Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt/erfolgen eine oder mehrere Stichwahl/en zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.

## 12.9 Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

## 12.10 Der/die Geschäftsführende/r Vorsitzende/r oder sein/ihr Beauftragte/r haben das Recht, den Versammlungen der Abteilungen bzw. ihrer Ausschüsse beratend beizuwohnen.

## 12.11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- b) 1. Stellvertreter/in (Organisationsleiter/in)
- c) Geschäftsführer/in
- d) Kassenwart/in

## 12.12 Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von 2 (zwei) Vorstandsmitgliedern – unter denen sich der/die Geschäftsführende/r Vorsitzende/r oder sein/ihre Stellvertreter/in befinden muss – erforderlich und genügend.

## § 13 Jugendordnung

### 13.1 Die Turnerjugend (14. bis 21. Lebensjahr) führt sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

### 13.2 Die Turnerjugend führt unter Verantwortung und Leitung des amtierenden Jugendwartes einen Vereinsjugendtag 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung durch, auf dem

- a) der Jugendwart
- b) die Jugendwartin
- c) der Jugendausschuss (gemäß Jugendordnung)

auf 2 (zwei) Jahre gewählt werden.

### 13.3 Alle Jugendlichen vom 14. bis zum 21. Lebensjahr sowie alle amtierenden Kinder- und Jugendfachwarte sind stimmberechtigt.

### 13.4 Für die Abwicklung des Vereinsjugendtages sind die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung ebenfalls gültig.

# Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e.V.



Deutscher JKA-Karate Bund · Fußball- & Leichtathletikverband Westfalen · Westdeutscher Handball-Verband  
Westfälischer Turnerbund · Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen · Westdeutscher Tischtennisverband

13.5 Der Jugendwart und die Jugendwartin sind Vorstandsmitglieder (§ 12).

## § 14 Abteilungsleiter- und Fachwarteausschuss

14.1 Die Abteilungsleiter/innen und Fachwarte/innen – gewählt auf der Jahreshauptversammlung bzw. dem Vereinsjugendtag – bilden den ständigen Abteilungsleiter- und Fachwarteausschuss.

14.2 Seine Stellung, Aufgaben und sein Verantwortungsbereich ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

14.3 Leiter dieses Ausschusses ist der/die 1. Stellvertreter/in (Organisationsleiter/in).

## § 15 Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung

15.1 Der Vorstand erstellt die genannten Ordnungen, die alle Aufgabenbereiche in der Vereinsarbeit klar umreißen und abgrenzen, die außerdem über die in den §§ 11, 12 und 13 festgelegten Verfahrensweisen hinausgehende Einzelheiten festlegen.

15.2 Die Ordnungen sind Anhang, nicht aber gerichtlich einzutragende Bestandteile dieser Satzung.

## § 16 Kassenprüfer

16.1 Von der Jahreshauptversammlung werden mindestens 2 (zwei) Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

16.2 Auf der Jahreshauptversammlung geben die Kassenprüfer/innen das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt und beantragen gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes.

16.3 Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Abteilungsleiter/innen tätig sein.

## § 17 Ältestenrat

17.1 Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.

17.2 Mitglieder des Ältestenrates dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Abteilungsleiter/innen tätig sein.

17.3 Der Ältestenrat wird zur Schlichtung von Streitfällen gebildet und besteht aus 3 bis 5 (drei bis fünf) Mitgliedern, unter denen eine Frau sein muss.

## § 18 Haftung

18.1 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen und in der Höhe der abgeschlossenen Versicherungen, wobei die Höhe der abgeschlossenen Versicherungsbeiträge zeitgemäßen Ansprüchen genügen muss.

# Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e.V.

Deutscher JKA-Karate Bund · Fußball- & Leichtathletikverband Westfalen · Westdeutscher Handball-Verband  
Westfälischer Turnerbund · Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen · Westdeutscher Tischtennisverband



- 18.2** Nicht angemeldete PKW-Fahrten sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen. PKW-Fahrten gelten als angemeldet, wenn sie bei dem/der zuständigen Sportwart/in angezeigt worden sind.

## § 19 Auflösung

- 19.1** Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
- 19.2** Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hilchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.